

Umzugskostenübernahme

Beitrag von „Seph“ vom 31. Januar 2019 23:59

Aus der von dir selbst verlinkten Quelle geht ziemlich eindeutig hervor, wann die Umzugskostenvergütung greift (siehe §3):

- 1) Versetzungen (und nach §4 auch teils vorrübergehende Abordnungen, Zuweisungen....) an einen anderen Dienstort aus dienstlichen Gründen (nicht zutreffend, da du bisher keinen Dienstort hattest)
- 2) Anweisung des Dienstvorgesetzten bestimmt Wohnung zu beziehen (auch nicht zutreffend nehme ich an)
- 3) Räumung Dienstwohnung (hast du sicher nicht)
- 4) Aufhebung einer Versetzung (siehe 1.)

Letztlich scheitert es, wie Rattler01 bereits andeutet, daran, dass du bisher nicht bereits in einem Dienstverhältnis als Beamter stehst. Das ThürUKG ist lediglich dafür da, unbillige Härten aufzufangen, wenn Beamte durch den Dienstherren (mehr oder weniger) zwangsweise an einen anderen Dienstort umgesetzt, abgeordnet, versetzt (...) werden.

Hier ist es wohl eher so, dass dir ein Job angeboten wird, den du annehmen oder ablehnen kannst. Wo du dabei wohnst und ob du pendeln musst, kann dem zukünftigen Dienstherren völlig egal sein.

Kleiner Tipp: dafür kann man bei Arbeitsplatzwechseln und damit nötigen Umzügen u.U. die dafür notwendigen Kosten immerhin steuerlich geltend machen.